

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 17 GuKG Spezialisierungen

GuKG - Gesundheits- und Krankenpflegegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.08.2024

1. (1) Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege können
  1. 1. setting- und zielgruppenspezifische Spezialisierungen sowie
  2. 2. Spezialisierungen für Lehr- oder Führungsaufgaben erwerben.
2. (2) Setting- und zielgruppenspezifische Spezialisierungen sind:
  1. 1. Kinder- und Jugendlichenpflege
  2. 2. Psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege
  3. 3. Intensivpflege
  4. 4. Anästhesiepflege
  5. 5. Pflege bei Nierenersatztherapie
  6. 6. Pflege im Operationsbereich
  7. 7. Krankenhaushygiene
  8. 8. Wundmanagement und Stomaversorgung
  9. 9. Hospiz- und Palliativversorgung
  10. 10. Psychogeriatrische Pflege.
3. (3) Voraussetzung für die Ausübung von Spezialisierungen gemäß Abs. 2, die über die Kompetenzen gemäß §§ 14 bis 16 hinausgehen, ist die erfolgreiche Absolvierung der entsprechenden Sonderausbildung oder Spezialisierung, Niveau 2 (Befugniserweiterung), innerhalb von fünf Jahren ab Aufnahme der Tätigkeit.  
(Anm.: Abs. 3a mit Ablauf des 30.6.2023 außer Kraft getreten.)
4. (4) Personen, die eine spezielle Grundausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege bzw. in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege nach den Bestimmungen des 6. Abschnitts in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 75/2016 erfolgreich absolviert haben, sind
  1. 1. zur Ausübung der Spezialisierungen gemäß § 18 bzw. § 19 und
  2. 2. zur Ausübung der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege, sofern und soweit sie über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen,  
berechtigt.
5. (5) Lehraufgaben sind insbesondere:
  1. 1. Lehrtätigkeit in der Gesundheits- und Krankenpflege und
  2. 2. Leitung von Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege.
6. (6) Führungsaufgaben sind insbesondere:
  1. 1. Leitung des Pflegedienstes an einer Krankenanstalt
  2. 2. Leitung des Pflegedienstes an Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger Menschen dienen.
7. (7) Voraussetzung für die Ausübung von Lehr- und Führungsaufgaben ist
  1. 1. eine rechtmäßige zweijährige vollbeschäftigte Berufsausübung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigung und
  2. 2. die erfolgreiche Absolvierung
    1. a) einer gemäß § 65a für Lehraufgaben bzw. für Führungsaufgaben anerkannten Ausbildung oder
    2. b) der entsprechenden Sonderausbildung gemäß §§ 71 bzw. 72 in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 75/2016 oder
    3. c) einer individuell gleichgehaltenen Ausbildung gemäß § 65b in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 185/2013.

In Kraft seit 01.07.2023 bis 31.08.2025

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)